

Kleine Anfrage

der Fraktion der CDU/CSU

Zuständigkeitsübergang für den Nationalen Normenkontrollrat und für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung auf das Bundesministerium der Justiz

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) wurde im Herbst 2006 durch das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) als unabhängiges Gremium im Bundeskanzleramt eingerichtet. Der Normenkontrollrat nimmt seitdem die Rolle eines kritischen Mahners und Begleiters der Politik wahr. Er überprüft, ob veranschlagte Bürokratiekosten bei neuen Vorhaben von den Bundesministerien plausibel berechnet wurden. Die Bundesministerien sind verpflichtet, den sich aus ihren Regelungsentwürfen ergebenden Erfüllungsaufwand, also die Folgekosten für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung transparent darzustellen. Zum Auftrag des NKR gehört es auch, die Bundesregierung in Bezug auf Fragen der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu beraten und Empfehlungen zur Verwaltungsmodernisierung zu formulieren. Zur systematischen Begleitung dieser Aufgaben wurde im Jahr 2006 zudem ein Referat für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung im Bundeskanzleramt eingerichtet. Zudem wurde ein Staatsminister bei der Bundeskanzlerin zum Koordinator für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung berufen und mit der Leitung eines entsprechenden Staatssekretärsausschusses betraut.

Mit dem von der neuen Bundesregierung neu gefassten Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 geht die Zuständigkeit für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung sowie für den Nationalen Normenkontrollrat nun vom Bundeskanzleramt auf das Bundesministerium der Justiz über. Die Begründung dieser neuen behördlichen Zuständigkeitsordnung und die daraus entstehenden Konsequenzen für den Bürokratieabbau müssen nach Ansicht der Fragesteller transparent gemacht werden. Vor dem Hintergrund der vom Bundeskabinett beschlossenen Novellierungsvorschläge für das NKRK, deren parlamentarische Beratung zeitnah zu erwarten ist, erscheint eine eilige Behandlung der vorgelegten Fragen durch die Bundesregierung aus Sicht der Fragesteller angezeigt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Womit begründet die Bundesregierung den im Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 angeordneten Zuständigkeitsübergang für den Nationalen Normenkontrollrat vom Bundeskanzleramt in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz?
 - a) Welche konkreten Effekte werden durch die neue Zuständigkeitszuordnung erwartet?
 - b) Entstehen durch den neu gefassten Organisationserlass oder infolge von dessen Umsetzung innerhalb des Nationalen Normenkontrollrates veränderte Zuständigkeiten und Aufgaben, und wenn ja, welche?
 - c) Entfaltet der Zuständigkeitsübergang vor dem Hintergrund der rechtlichen Unabhängigkeit des Nationalen Normenkontrollrates (§ 1 Absatz 1 Satz 2 NKRG) eine rechtliche Wirkung im Verhältnis von NKR und Bundesregierung, und wenn ja, inwieweit?
 - d) Wann, und in welcher Form hat die Bundesregierung die Mitglieder des Nationalen Normenkontrollrates über den geplanten Zuständigkeitsübergang informiert?
 - e) Wie hoch belaufen sich die Kosten für den im Organisationserlass angeordneten Zuständigkeitsübergang?
2. Womit begründet die Bundesregierung den im Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 angeordneten Zuständigkeitsübergang für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung vom Bundeskanzleramt in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz?
 - a) Welche konkreten Effekte werden durch die neue Zuständigkeitszuordnung erwartet?
 - b) Entstehen durch den neu gefassten Organisationserlass oder infolge von dessen Umsetzung innerhalb der Geschäftsstelle für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung veränderte Zuständigkeiten und Aufgaben, und wenn ja, welche?
 - c) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass sich Querschnittsaufgaben wie Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung durch ein Fachressort besser koordinieren und erledigen lassen als durch das Bundeskanzleramt?
 - d) Wird das bisherige Referat 613 („Bessere Rechtsetzung; Geschäftsstelle Bürokratieabbau“) vollumfänglich – das heißt inklusive aller Mitarbeiterstellen – vom Bundeskanzleramt in das Bundesministerium der Justiz übergehen?
 - e) Inwieweit und durch welche Organisationseinheit wird das Themenfeld des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung nach vollzogenem Zuständigkeitsübergang im Bundeskanzleramt überhaupt noch bearbeitet werden?
 - f) Wie hoch belaufen sich die Kosten für den im Organisationserlass angeordneten Zuständigkeitsübergang?
3. Wer wird innerhalb der Bundesregierung künftig die bisherigen Aufgaben des Koordinators der Bundesregierung für Bürokratieabbau und für bessere Rechtsetzung wahrnehmen, mit der die damalige Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in der letzten Bundesregierung einen Staatsminister bei der Bundeskanzlerin beauftragt hatte?

4. Wird die Bundesregierung die Arbeit des bisherigen Staatssekretärsausschusses „Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau“ fortführen?

Wenn ja, wer wird diesem Staatssekretärsausschuss angehören, und wer wird den Vorsitz führen?

5. Wie hat sich die personelle Ausstattung des Nationalen Normenkontrollrates und seiner Geschäftsstelle sowie des bisherigen Referats 613 des Bundeskanzleramtes nach Bekanntwerden des neu gefassten Organisationserlasses, also seit dem 8. Dezember 2021, verändert?

- a) Wie viele Abgänge wurden seitdem verzeichnet?
b) Wie viele Personalzugänge wurden seitdem verzeichnet?
c) Wurden überdurchschnittlich viele Abgänge (Vergleichszeitraum der Vorjahre) verzeichnet?

Wenn ja, welchen Handlungsbedarf leitet die Bundesregierung für sich daraus ab?

6. Wie sehen die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen oder Initiativen für das Bürokratieentlastungsgesetz aus, mit dem die Bundesregierung laut Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP plant, die Wirtschaft, die Bürger sowie die Verwaltung gegenüber dem bisherigen Bürokratieaufwand zu entlasten?

- a) Gibt es zu diesem Gesetzesvorhaben bereits konkrete Pläne der Bundesregierung für die Wirtschaft, für die Verwaltung, für Selbständige sowie für Unternehmer, und wie sehen diese aus?
b) Wird das Bundesministerium der Justiz als federführendes Ressort den Referentenentwurf für das geplante neue Bürokratieentlastungsgesetz erarbeiten?

Wenn ja, gibt es dafür bereits einen Zeitplan?

- c) Macht sich die Bundesregierung die Reformvorschläge und Empfehlungen des NKR aus seinem Jahresbericht vom 16. September 2021 zu eigen?

Falls nicht vollständig, welche Reformvorschläge und Empfehlungen aus welchem Grunde nicht?

- d) Welche konkreten Verfahrens- und Gesetzesänderungen plant die Bundesregierung auf Grundlage des jüngsten NKR-Jahresberichtes über das neue Bürokratieentlastungsgesetz hinaus?

Berlin, den 21. Januar 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion

